



Stellungnahme Nr. 42 **August 2020**

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften

Mitglieder des Ausschusses BRAO

Rechtsanwalt Otmar Kury (Vorsitzender)
Rechtsanwältin Christine Bernard
Rechtsanwalt Dr. Detlef Haselbach
Rechtsanwalt Prof. Ingo Hauffe
Rechtsanwalt und Notar Jan J. Kramer
Rechtsanwalt und Notar Dr. Marcus Mollnau
Rechtsanwalt und Notar a.D. Kay-Thomas Pohl
Rechtsanwalt Rolf Pohlmann
Rechtsanwalt Jan Schaeffer
Rechtsanwalt Dr. Alexander Siegmund
Rechtsanwalt Dr. Uwe Wirsching
Rechtsanwalt Dr. Christian Zwade

Rechtsanwalt André Haug, Vizepräsident Bundesrechtsanwaltskammer
Rechtsanwalt Christian Dahns, Bundesrechtsanwaltskammer

Mitglieder des Ausschusses Abwickler/Vertreter

Rechtsanwältin Elisabeth Schwärzer (Vorsitzende)
Rechtsanwältin Gerlinde Fishedick
Rechtsanwalt Reinhart Glauer
Rechtsanwalt Andreas Handziuk
Rechtsanwalt Dr. Detlef Haselbach
Rechtsanwältin Sabine Kantin
Rechtsanwältin Juliane Kracht
Rechtsanwalt Friedrich März
Rechtsanwalt Wolfgang Matussek

Rechtsanwalt André Haug, Vizepräsident Bundesrechtsanwaltskammer
Rechtsanwalt Christian Dahns, Bundesrechtsanwaltskammer

Mitglieder des Ausschusses Anwaltsnotariat

Rechtsanwältin und Notarin Zamirah Rabiya (Vorsitzende)

Rechtsanwältin und Notarin Julia Eis

Rechtsanwältin und Notarin Christina Piaskowy

Rechtsanwalt und Notar Dr. Thomas Remmers, Vizepräsident Bundesrechtsanwaltskammer

Rechtsanwältin Julia von Seltmann, Bundesrechtsanwaltskammer

Mitglieder des Ausschusses Juristenausbildung

Rechtsanwalt Markus M. Merbecks (Vorsitzender)

Rechtsanwalt Dr. Kristof Biehl

Rechtsanwältin Johanna Eyser

Rechtsanwalt Dr. Thomas Kuhn

Rechtsanwalt Martin W. Huff

Rechtsanwalt und Notar Christian Pope

Rechtsanwalt Sebastian Warken

Rechtsanwalt und Notar Dr. Thomas Remmers, Vizepräsident Bundesrechtsanwaltskammer

Rechtsanwältin Kristina Trierweiler, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer

Mitglieder des Ausschusses Datenschutzrecht

Rechtsanwalt Prof. Dr. Armin Herb (Vorsitzender)

Rechtsanwalt Klaus Brisch, LL.M.

Rechtsanwalt Michael Dreßler

Rechtsanwältin Simone Eckert

Rechtsanwalt Dr. Wulf Kamlah

Rechtsanwältin Simone Kolb

Rechtsanwalt Jörg Martin Mathis

Rechtsanwalt Dr. Hendrik Schöttle

Rechtsanwalt Prof. Dr. Ralph Wagner, LL.M.

Rechtsanwalt André Haug, Vizepräsident Bundesrechtsanwaltskammer

Rechtsanwalt Sebastian Aurich, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler, Bundesrechtsanwaltskammer, Vorsitzender des **Ausschusses Anwenderbeirat beA**

Verteiler: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Arbeitskreis Recht der Bundestagsfraktionen
Rechtsanwaltskammern
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Steuerberaterverband
Wirtschaftsprüferkammer
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Richterbund
Deutsche Rechtspflegervereinigung
Deutscher Juristinnenbund
Deutscher Notarverein
Bundesvorstand Neue Richtervereinigung
Patentanwaltskammer
Bundesverband der Freien Berufe
Institut der Wirtschaftsprüfer
Redaktionen der NJW, ZAP, AnwBl, Juristenzeitung, MDR, Legal Tribune ONLINE, JUVE
Verlag für juristische Information GmbH, Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Deu-
bner Verlag Online Recht, Beck aktuell, Jurion Expertenbriefing, Juris Nachrichten, Lexis-
Nexis Rechtsnews, Otto Schmidt Verlag

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften Stellung nehmen zu können:

Zu Artikel 1 – Änderung der Bundesnotarordnung

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt das Ziel des Entwurfs, das notarielle Berufsrecht zu modernisieren. Dies gilt insbesondere für die geplante Verbesserung der Vereinbarung von Familie und notariellem Amt. Entsprechend dem gesetzlichen Auftrag der Bundesrechtsanwaltskammer beschränkt sich die nachfolgende Stellungnahme indes auf die vorgeschlagenen Änderungen im Bereich des Zugangs zum Anwaltsnotariat.

Zu § 5 BNotO-E (Eignung für das notarielle Amt)

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt die Neufassung des § 5 BNotO, durch den die Eignungsvoraussetzungen systematisiert und an die anderen Berufsgesetze angepasst werden.

In § 5 Abs. 3 BNotO-E müsste allerdings richtigerweise jeweils auf Absatz 2 Nr. 2 anstatt auf Absatz 3 Nr. 2 verwiesen werden.

Zu § 5b BNotO-E (Weitere Voraussetzungen für Anwaltsnotare)

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt die Intention des Entwurfs, die Bestimmungen zusammenzufassen, die die über § 5 BNotO-E hinausgehenden Voraussetzungen für eine Bestellung als Anwaltsnotar¹ betreffen.

Die Bundesrechtsanwaltskammer spricht sich gegen die in Absatz 3 des Entwurfs vorgesehene Änderung der Anforderung aus, dass die anwaltliche Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 seit drei Jahren in dem Amtsbereich ausgeübt worden sein soll, in dem die ausgeschriebene Notariatsstelle gelegen ist. Die Öffnung für solche Fälle, in denen die Notariatsstelle mangels die Wartefrist erfüllender Bewerbungen unbesetzt bleiben würde, ist aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer nicht notwendig.

Die Notarkammern in den Bezirken des Anwaltsnotariats berichten, dass bereits die Grundannahme der Begründung des § 5b Absatz 3 BNotO-E unzutreffend ist, dass für Notariatsstellen im ländlichen Raum anders als in den urbanen Gebieten keine Bewerbungen mehr zu verzeichnen seien. Im

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die im Folgenden gewählte männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

Gegenteil können gerade in den urbanen Ballungsgebieten häufig notarielle Amtsstellen mangels Bewerbern nicht besetzt werden, während auf die in ländlichen Gebieten ausgeschriebenen Notariatsstellen nicht selten eine zumindest hinreichende Zahl von Bewerbungen eingeht. Die Stellen können in diesen Gebieten mithin besetzt werden, so dass der Rechtsgewährungsanspruch auf auch in ländlichen Gebieten hinreichende Versorgung der Bevölkerung mit notariellen Leistungen sichergestellt werden kann.

Die Bundesrechtsanwaltskammer hält es auch weiterhin sachlich für richtig, die dreijährige örtliche Wartezeit als zwingende Voraussetzung zu statuieren. Die Gesetzesbegründung weist zutreffend darauf hin, dass die örtliche Wartezeit sicherstellen soll, dass der Anwaltsnotar mit den Verhältnissen im Bereich seines künftigen Amtsbereichs hinreichend vertraut ist und die wirtschaftlichen und organisatorischen Voraussetzungen für die Geschäftsstelle geschaffen sind. Bei einer Aufweichung der örtlichen Wartezeit steht indes zu befürchten, dass Ausweich- und Umgehungsgestaltungen gefördert würden. Rechtsanwälte, die in einer im Landgerichtsbezirk gelegenen Großstadt praktizieren, könnten sich auf jede Notarstelle innerhalb dieses Bezirks bewerben. Damit ist aber zu befürchten, dass der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit dieser Bewerber auch nach Ernennung zum Notar in der Kanzlei in der Großstadt liegen wird, obwohl ihr notarieller Amtssitz an einem gegebenenfalls recht weit entfernten Ort innerhalb des Landgerichtsbezirks liegt. Die vom Gesetzgeber und der Rechtsprechung zu Recht anerkannte örtliche Verwurzelung des Notars, die auch die wirtschaftliche Unabhängigkeit und Neutralität sicherstellen soll, wäre damit nicht mehr gewährleistet.

Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass eine Öffnung der Regelungen zur örtlichen Wartezeit auf den Landgerichtsbezirk zu einer Bevorzugung von Rechtsanwälten aus größeren und großen Berufsausübungsgemeinschaften führt. Denn nur die Eingliederung in eine solch leistungsstarke Organisation erlaubt es Bewerbern, ihre Anwaltskanzlei, die örtlich mit der notariellen Geschäftsstelle übereinstimmen muss (§ 10 Abs. 1 BNotO), innerhalb des Landgerichtsbezirks an einen anderen Ort zu verlegen. Die vorgeschlagene Neuregelung würde somit zu einer Benachteiligung von Rechtsanwälten führen, die ihre Anwaltstätigkeit entweder alleine oder in kleinen Einheiten ausüben.

Nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer sollte es daher bei der Statuierung der dreijährigen örtlichen Wartezeit im Amtsgerichtsbezirk bleiben, da sich diese in der Vergangenheit bewährt hat.

Zu § 7a BNotO-E (Notarielle Fachprüfung)

Die in § 7a BNotO-E vorgesehene Abschaffung der dreijährigen Wartezeit für die Wiederholung der notariellen Fachprüfung mit dem Ziel der Notenverbesserung begrüßt die Bundesrechtsanwaltskammer.

Darüber hinaus schlägt sie vor, auf die dreijährige Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Voraussetzung für die Zulassung zur notariellen Fachprüfung zu verzichten. Aus der Anwaltschaft wird immer wieder gefordert, dass diese Verzögerung für die Absolvierung der notariellen Fachprüfung nicht angezeigt und als Einschränkung der beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten anzusehen ist. Nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer muss jeder Bewerber für sich entscheiden, wann er sich das Bestehen der notariellen Fachprüfung zutraut. Die notwendige berufliche Erfahrung ist jedenfalls durch die notarspezifische Fortbildungsverpflichtung sowie die Erfüllung der Wartezeit bis zur Bestellung zum Notar gesichert.

Zu § 78I BNotO-E (Notarverzeichnis)

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt ausdrücklich die in Absatz 4 vorgesehene Möglichkeit, eine Schnittstelle zum Gesamtverzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer gemäß § 31 BRAO (BRAV) zu eröffnen. Dies ermöglicht die Optimierung der Zusammenarbeit der Partner im elektronischen Rechtsverkehr.

Zu Artikel 2 – Änderung des Deutschen Richtergesetzes

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt ausdrücklich die Einführung der Möglichkeit, den juristischen Vorbereitungsdienst künftig in Teilzeit in zweieinhalb Jahren ableisten zu können. Diese Reform ist angesichts der Arbeitswelt, die immer flexibler mit Arbeitszeiten, Homeoffice, Kindererziehung und häuslicher Pflege umgeht, längst überfällig. Der Bedarf des Absolvierens des Referendariats in Teilzeit ist vorhanden und in anderen Berufszweigen auch schon lange üblich.

Der juristische Vorbereitungsdienst fällt oft in die Zeit des Beginns der Familienplanung. Durch das Teilzeitreferendariat kann die Doppelbelastung ausgeglichen werden, denn es ermöglicht leichter eine flexiblere Einteilung von Ausbildungszeit und familiären Betreuungsaufgaben. Die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist auch ein wichtiges Kriterium mit Blick auf die stetig knapper werdenden qualifizierten Nachwuchskräfte. Die geplante Änderung wird das Referendariat attraktiver machen, denn den Absolventen wird die Möglichkeit gegeben, trotz der familiären Belastungen unter angemessenen Bedingungen das Referendariat anzutreten und damit schneller dem Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stehen.

Die Beschränkung auf familiäre Gründe dürfte einem Missbrauch entgegenstehen und gewährleistet, dass Kandidaten das Referendariat nicht ausdehnen werden, um die Zeit zur Vorbereitung auf die zweite juristische Prüfung zu verlängern.

Mit Blick auf die Chancengleichheit und die Vergleichbarkeit der Examensergebnisse begrüßt die Bundesrechtsanwaltskammer eine bundeseinheitliche Regelung.

Die regionalen Rechtsanwaltskammern werden auch die Ausbildung der Referendare in Teilzeit in der Anwaltsstation gut leisten können, wenn der gesetzliche Rahmen, also die zeitliche Abfolge der Stationen und Lehrgänge, Möglichkeiten zur Aufteilung oder Entkoppelung von Stationen und Lehrgängen, Möglichkeiten von Homeoffice etc. durch die Länder gut geregelt werden.

Keinesfalls darf die Einführung zu Lasten der praktischen Ausbildung gehen. Insbesondere die Stationsarbeit beim Rechtsanwalt darf nicht als „Verfügungsmasse“ behandelt werden und der so genannten Tauchstation Vorschub leisten. Eine Gesetzesformulierung, die sicherstellt, dass alle Teile der Ausbildung gleichermaßen von der Änderung betroffen sind, wäre wünschenswert. Es wird vorgeschlagen, § 5b Abs. 6 Satz 4-neu um das Wort „*gleichmäßig*“ zu ergänzen:

*„Die Zeit der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes ist in angemessener Weise **gleichmäßig** auf die Pflichtstationen zu verteilen.“*

Der vorgesehene Umsetzungszeitraum von eineinhalb Jahren nach der Verkündung des Gesetzes erscheint angemessen.

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt ebenso, dass die Justizprüfungsämter der Länder die in den staatlichen Prüfungen schriftlich zu erbringenden Leistungen als vollständig elektronische Prüfung durchführen können.

Der juristische Alltag findet zunehmend elektronisch statt. Hochschullehre, Justiz, Verwaltung und Anwaltschaft werden zunehmend digitalisiert. Daher ist es sinnvoll, auch den Prüfungsmodus entsprechend anzupassen und langfristig auch das schriftliche Examen digital durchzuführen. So kann der Medienbruch zwischen Lern- und Examensphase künftig beseitigt werden.

Die elektronisch verfassten Klausuren sind nicht nur besser lesbar und damit schneller zu korrigieren, sie lassen auch keinen Rückschluss auf den Verfasser zu. (Unterbewusste) Beeinflussungen durch die individuellen Handschriften werden verhindert. Eine gerechtere Bewertung kann erreicht werden.

Optimal wäre, wenn schon die Klausuren im Studium elektronisch geschrieben werden könnten und bereits zu Beginn des Studiums von Anfang an unter realistischen Examensbedingungen trainiert werden könnte.

Keinesfalls aber darf durch die Einführung elektronischer Klausuren die Stoffmenge weiter zunehmen. Die digitale Arbeitsweise, die Einschübe, Ergänzungen oder Änderungen jederzeit ermöglicht, und das eventuell schnellere Tippen im Vergleich zur Handschrift dürfen nicht dazu verleiten, den Klausurumfang noch weiter ansteigen zu lassen.

Zu Artikel 6 – Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt es, dass mit dem Referentenentwurf zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts auch zahlreiche Ergänzungen und Klarstellungen in der Bundesrechtsanwaltsordnung erfolgen.

Durch die Reform sollen an einigen Stellen Normen im Hinblick auf eine geschlechtergerechte Sprache geändert werden. Bedauerlicherweise wird dies aber nicht durchgehalten. Ein Beispiel: Aus dem Vertreter soll nun generell die Vertretung werden. Gleichzeitig bleibt es allerdings beim Abwickler. Dies ist nicht konsequent. Sollten Anpassungen allerdings nicht durchgängig erfolgen können bzw. aus Gründen der besseren Lesbarkeit weiterhin die männliche Form verwendet werden, sollte an geeigneter Stelle folgender Hinweis erfolgen:

„Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die im Folgenden gewählte männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.“

Zu § 7 BRAO-E (Änderungen bei den Gründen, die eine Zulassung ausschließen)

Die § 7 BRAO betreffenden Änderungen werden von der Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt. Nachdem § 7 Nr. 3 a.F., der ebenfalls zeitlich unbegrenzt galt, vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt worden ist, haben bereits in der Vergangenheit zu Recht weite Teile der Literatur für eine entsprechende Änderung des § 7 Nr. 4 BRAO plädiert. Es ist nicht ersichtlich, aus welchem Grund die Fälle des § 7 Nr. 4 BRAO anders zu behandeln sein sollten als ein Ausschluss aus der Rechtsanwaltschaft nach § 7 Nr. 3 BRAO. Die Änderung ist vor allem im Lichte des Art. 12 GG zu begrüßen.

Zu § 10 BRAO-E (Aussetzung des Zulassungsverfahrens)

Nach überwiegender Auffassung der regionalen Rechtsanwaltskammern begegnet die beabsichtigte Änderung des § 10 BRAO Bedenken. Es ist insbesondere nicht eindeutig, wie tiefgreifend die Prüfung der Rechtsanwaltskammern erfolgen muss, damit diese davon ausgehen können, dass eine Verurteilung zu erwarten ist. In der Gesetzesbegründung heißt es, dass eine Verurteilung „mit einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit“ zu erwarten sein muss.

Wenn bereits ein Gerichtsverfahren anhängig ist, wurde sowohl durch die Staatsanwaltschaft als auch durch das Gericht der hinreichende Tatverdacht bejaht. Ein hinreichender Tatverdacht ist gegeben, wenn nach vorläufiger Bewertung des sich aus dem gesamten Akteninhalt ergebenden Sachverhalts und der Beweisergebnisse eine Verurteilung des Beschuldigten wahrscheinlicher als ein Freispruch ist, mithin eine „überwiegende Wahrscheinlichkeit“ für eine Verurteilung besteht. Es stellt sich daher die Frage, ob die Rechtsanwaltskammer trotz Anklageerhebung und Eröffnungsbeschluss erneut prüfen muss, ob die Wahrscheinlichkeit der Verurteilung nach wie vor überwiegt, mithin ob nach wie vor ein hinreichender Tatverdacht besteht.

Dies dürfte allerdings nicht die Intention des Gesetzgebers sein, so dass jedenfalls eine Differenzierung zwischen Ermittlungs- und Gerichtsverfahren erforderlich wäre. Jedoch begegnet die beabsichtigte Änderung auch dann Bedenken, wenn sich das Verfahren noch im Ermittlungsverfahren befindet. Je nach Stand des Ermittlungsverfahrens können die Rechtsanwaltskammern schlicht nicht beurteilen, ob eine Verurteilung, die eine Versagung der Zulassung zur Folge hätte, wahrscheinlich ist oder nicht. Wenn die Rechtsanwaltskammer zum Zeitpunkt der Akteneinsicht keine überwiegende Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung feststellen kann, weil sich das Ermittlungsverfahren beispielsweise noch am Anfang befindet, muss die Rechtsanwaltskammer binnen drei Monaten zulassen (§ 32 Abs. 2 Satz 1 BRAO) und dürfte das Verfahren nach § 10 BRAO n.F. nicht aussetzen. Sollte später jedoch eine Verurteilung erfolgen, kann die Zulassung nicht in jedem Fall widerrufen werden. So könnte die Zulassung zwar gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 2 BRAO bei Verlust der Bekleidung öffentlicher Ämter widerrufen werden, was allerdings nur dann der Fall ist, wenn die Verurteilung infolge eines Verbrechens erfolgt. Handelt es sich jedoch um ein Vergehen, so kann die Zulassung nicht widerrufen werden, weil § 14 BRAO keine dem § 7 Satz 1 Nr. 5 BRAO entsprechende Regelung enthält. Häufig sind es aber gerade Vergehen wie Vermögensdelikte, die einen Antragsteller als nicht geeignet für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erscheinen lassen. Auch ist in solchen Fällen eine Rücknahme der Entscheidung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 BRAO nicht immer ohne Weiteres möglich, da es sich gerade nicht um nachträglich bekannt gewordene Tatsachen handelt; darüber hinaus stellt die Rücknahme der Entscheidung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 BRAO einen Grundrechtseingriff dar, so dass die Anforderungen an eine Rücknahme weitaus höher sind (Unerlässlichkeit zum Schutz überragender Gemeinschaftsgüter), als an eine Versagung der Zulassung. Durch die beabsichtigte Änderung kann die Möglichkeit der Rechtsanwaltskammer, eine Entscheidung nach § 7 Satz 1 Nr. 5 BRAO zu treffen, daher massiv eingeschränkt werden.

Es wird angeregt, § 10 BRAO lediglich dahingehend zu ändern, dass der Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ausgesetzt werden kann, wenn gegen die antragstellende Person wegen des Verdachts einer Straftat, die die Unwürdigkeit nach § 7 Satz 1 Nr. 5 BRAO begründen oder die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben könnte, ein Verfahren schwebt. § 10 Abs. 2 BRAO könnte gestrichen werden, so dass Absatz 3 der neue Absatz 2 würde.

Durch diese Regelung gäbe es keinen zwingenden Aussetzungsgrund mehr; der Vorstand der Rechtsanwaltskammer hätte aber weiterhin einen Ermessensspielraum insbesondere für die Fälle, die einen Versagungsgrund nach § 7 Satz 1 Nr. 5 BRAO rechtfertigen würden.

Sollte die Änderung trotz der geäußerten Bedenken umgesetzt werden, wird angeregt, die Formulierung wie folgt zu ändern:

„..., in dem eine Verurteilung zu erwarten ist, ...“.

Zu §§ 12, 12a BRAO-E (Änderungen im Zulassungsverfahren)

In § 12 Abs. 3 BRAO-E soll nunmehr neu geregelt werden, dass mit der Zulassung der „Rechtsanwalt“ Mitglied seiner Rechtsanwaltskammer wird. Diese Formulierung begegnet nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer Bedenken, da der Antragsteller mit Zulassung erst die Befugnis zur Führung der Berufsbezeichnung Rechtsanwalt erhält. Insofern besteht auch ein Widerspruch zu Absatz 4.

Insofern regen wir folgende Formulierung an:

„(3) Mit der Zulassung wird die antragstellende Person Mitglied der zulassenden Rechtsanwaltskammer.“

Ferner wird angeregt, zur Klarstellung und Absicherung der bisherigen Praxis eine dem geplanten § 13 Abs. 4 BNotO-E entsprechende Regelung in die BRAO einzuführen. Wie die Entwurfsbegründung zu § 13 Abs. 4 BNotO-E zutreffend feststellt, erscheint eine erneute Vereidigung auch bei Rechtsanwälten, die schon einmal als Rechtsanwalt tätig waren, nicht erforderlich, da die Pflichten aus der früheren Zulassung noch gegenwärtig sein dürften. Die Regelung sollte zudem klarstellen, dass das Erfordernis einer erneuten Vereidigung auch nicht für Rechtsanwälte besteht, die eine Doppelzulassung anstreben.

Es wird daher angeregt, § 12a BRAO durch einen weiteren Absatz zu ergänzen:

„(7) Ist der Rechtsanwalt schon einmal als Rechtsanwalt vereidigt worden, so genügt es, wenn er auf den früheren Eid hingewiesen wird. Satz 1 gilt auch für Rechtsanwälte, die bereits als Syndikusrechtsanwalt vereidigt wurden oder als Syndikusrechtsanwalt zugelassen werden.“

Zu § 14 BRAO-E (Änderungen bei den Widerrufsgründen)

Die mit dem Referentenentwurf geplante Klarstellung wird von der Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt. Für die Rechtsanwaltskammern ist die Kenntnis darüber, ob ein von der Kanzleipflicht befreiter Rechtsanwalt einen Zustellungsbevollmächtigten bestellt hat, etwa im Hinblick auf die Eintragungserfordernisse im bundeseinheitlichen Rechtsanwaltsverzeichnis oder im Hinblick auf die Einrichtung eines besonderen elektronischen Anwaltspostfachs für den Zustellungsbevollmächtigten, unerlässlich.

Die Formulierung „benennt“ anstelle von „bestellt“ in § 14 Abs. 3 Nr. 3 BRAO korrespondiert zudem mit der Formulierung in § 30 Abs. 1 BRAO und verdeutlicht auch im Rahmen eines in Betracht kommenden Widerrufsverfahrens die entsprechende Mitteilungspflicht über die Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten an die Rechtsanwaltskammer. Dies führt zu mehr Rechtsklarheit und einer Vereinfachung für die Rechtsanwaltskammern.

§ 17 BRAO-E (Fortführung der bisherigen Berufsbezeichnung)

Die Änderung des § 17 Abs. 2 BRAO ist zu begrüßen, umfasst sie nun auch die Möglichkeit, die Weiterführung der Berufsbezeichnung bei einem Verzicht auf die Zulassung aus dem Grund einer psychischen Erkrankung zu erlauben, ohne dass es einer Auslegung bedarf, ob diese zu den „körperlichen Leiden“ im Sinne der bisherigen Regelung zählt. Eine Gefahr, den Maßstab der „gesundheitlichen

Gründe“ an §§ 7 Nr. 7, 14 Abs. 2 Nr. 3 BRAO zu setzen, dürfte nicht vorliegen, da bereits die „körperlichen Leiden“ nicht an §§ 7 Nr. 7, 14 Abs. 2 Nr. 3 BRAO bemessen wurden.

Soweit die Gesetzesbegründung darauf Bezug nimmt, dass eine Klarstellung dahingehend erfolgt, dass grundsätzlich auch einem Rechtsanwalt, der durch die Rückgabe der Zulassung dem Widerruf zuvor kommt, die Befugnis zur Weiterführung der Berufsbezeichnung erteilt werden kann, spiegelt sich dies im Wortlaut des § 17 BRAO-E jedoch nicht wider.

Schließlich wird vorgeschlagen, entsprechend der Regelung in § 53 Abs. 3 BNotO die Weiterführung der Berufsbezeichnung ausschließlich mit einem Zusatz zu erlauben, der auf die frühere Berechtigung hinweist. Auf diese Weise wird für den Rechtsverkehr klar erkennbar, dass der Rechtsanwalt nicht mehr zugelassen ist und er damit auch nicht mehr beruflich als Rechtsanwalt tätig werden darf. Vor diesem Hintergrund wird folgende Regelung vorgeschlagen:

„Die Rechtsanwaltskammer kann einem Rechtsanwalt, der wegen hohen Alters oder aus gesundheitlichen Gründen auf die Rechte aus der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft verzichtet, die Erlaubnis erteilen, seine frühere Berufsbezeichnung mit dem Zusatz „im Ruhestand“ oder „i.R.“ zu führen.“

Zu § 30 BRAO-E (Zustellungsbevollmächtigter)

In § 30 Abs. 3 Satz 1 muss das ersetzende Wort nicht „benennt“, sondern „benannt“ lauten.

Zu § 53 BRAO-E (Vertreterbestellung)

Grundsätzlich begrüßt die Bundesrechtsanwaltskammer die durch die Neuregelung des § 53 BRAO beabsichtigte Entlastung der Berufsträger und Rechtsanwaltskammern, ohne dass im Interesse der Rechtspflege eine Sicherstellung der Erreichbarkeit des Rechtsanwalts in seiner Kanzlei für die Rechtssuchenden, Gerichte und Behörden vernachlässigt wird.

Der Entwurf behält die Pflicht zur Vertreterbestellung bei, wenn sich der Rechtsanwalt länger als eine Woche von seiner Kanzlei entfernen will (§ 53 Abs. 1 Nr. 2 BRAO). Vor dem Hintergrund moderner technischer Möglichkeiten ist das Abstellen auf eine persönliche Anwesenheit in der Kanzlei jedoch überholt. Sofern Rechtsanwälte technisch und organisatorisch ihre Erreichbarkeit sicherstellen, wird eine Vertreterbestellung nicht länger erforderlich sein. Die Erreichbarkeit ist sichergestellt, wenn eine telefonische Erreichbarkeit gewährleistet ist und sichergestellt ist, dass die Post auf anderen eröffneten Kommunikationswegen (per E-Mail, durch beA, mittels Fax) unverzüglich an das Mitglied weitergeleitet wird. Dass jeder Berufsträger eine hinreichende Kanzleiorganisation vorhält, wird bereits von § 5 BORA vorgegeben. Sofern kurzfristige Gerichtstermine wahrzunehmen sind, kann eine Vertreterbestellung gegebenenfalls kurzfristig erfolgen.

Die Bundesrechtsanwaltskammer spricht sich mithin dafür aus, auf § 53 Abs. 1 Nr. 2 BRAO-E zu verzichten.

Der Wegfall der Beschränkung gemäß dem noch geltenden § 53 Abs. 2 Satz 1 BRAO, dass als Vertreter eines Rechtsanwalts nur Kammermitglieder bestellt werden können, ist ausdrücklich zu begrüßen. Insbesondere im Hinblick auf überörtliche Sozietäten, weitere Kanzleisitze, Zweigstellen in anderen Kammerbezirken und Kanzleisitze im Randbereich eines Kammerbezirks ist die bisherige Regelung nicht mehr sachgerecht.

Die vorgeschlagene Neuregelung in § 53 BRAO-E hat zur Folge, dass die Rechtsanwaltskammern bei der Bestellung eines Vertreters, soweit dieser auch Rechtsanwalt ist, nicht mehr einbezogen werden. Künftig bestellt der Rechtsanwalt – wie bisher – seinen Vertreter selbst. Jedoch entfällt die Anzeigepflicht mit der Folge, dass der Vertreter nicht mehr im Anwaltsverzeichnis eingetragen wird. Damit einher geht auch, dass der Vertreter zukünftig durch die Eintragung nicht mehr automatisch ein Einsichtsrecht in das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) des vertretenen Rechtsanwalts erhält. Mit der Neuregelung hat der Vertretene mit der Bestellung seines Vertreters auch selbstständig die Vergabe von Rechten im beA zu organisieren. Die Vertretung, die der Rechtsanwalt nach § 53 Abs. 3 Satz 1 BRAO-E selbst bestellt, kann durch die Rechtsanwaltskammer nicht den Zugang zum beA erhalten, weil die Rechtsanwaltskammer von der Vertreterbestellung keine Kenntnis erlangt, sie folglich keine Eintragung im Gesamtverzeichnis vornehmen kann, so dass auch keine Übermittlung an die Bundesrechtsanwaltskammer zur automatisierten Einrichtung des beschränkten Postfachzugangs erfolgen kann.

Um sicherzustellen, dass die vom Rechtsanwalt selbst bestellte Vertretung auch Zugang zu seinem beA erhält, müsste die Verpflichtung dahingehend ergänzt werden, dass der Rechtsanwalt, der nach § 53 Abs. 3 Satz 1 BRAO-E die Vertretung selbst bestellt, seiner Vertretung auch Rechte für den Zugang zu seinem besonderen elektronischen Anwaltspostfach einräumt.

Die Bundesrechtsanwaltskammer schlägt daher vor, in § 54 BRAO-E folgenden Absatz 2 zu ergänzen:

„Die vertretene Person hat der von ihr selbst gemäß § 53 Abs. 3 Satz 1 bestellten Vertretung den Zugang zu ihrem besonderen elektronischen Anwaltspostfach einzuräumen. Die Vertretung muss zumindest in der Lage sein, Posteingänge zur Kenntnis zu nehmen und elektronische Empfangsbekanntnisse abzugeben.“

Absatz 2 wird zu Absatz 3. Absatz 3 wird zu Absatz 4. Redaktionelle Folgeänderungen sind zudem in § 55 Abs. 3 Satz 1 BRAO vorzunehmen.

§ 53 Abs. 3 Satz 2 BRAO-E regelt, dass die Rechtsanwaltskammer auf Antrag eines Mitglieds einen Vertreter zu bestellen hat, soweit er nicht selbst eine Vertretung findet. Diese Regelung steht im Widerspruch zu § 53 Abs. 4 BRAO-E, wonach die Rechtsanwaltskammern aufgerufen sind, eine Vertretung zu bestellen, soweit der Anwalt dies unterlässt. Für eine Aufnahme einer Regelung für den Fall, dass ein Rechtsanwalt aus eigenem Zutun keine Vertretung findet, besteht kein Bedarf. Die Bundesrechtsanwaltskammer regt daher an, § 53 Abs. 3 BRAO wie folgt zu formulieren:

„(3) Soll die Vertretung einem anderen Rechtsanwalt übertragen werden, hat der Rechtsanwalt diesen selbst zu bestellen. Soll die Vertretung durch eine andere Person erfolgen, die nicht zur Rechtsanwaltschaft zugelassen ist, ist die Vertretung auf Antrag des Rechtsanwalts von der Rechtsanwaltskammer zu bestellen.“

Der noch geltende § 53 Abs. 2 Satz 2 BRAO sieht die Bestellung für alle Verhinderungsfälle eines Kalenderjahres vor. Diese Formulierung ist nicht in § 53 BRAO-E übernommen worden. Nach der Begründung (S. 190, vierter Absatz) könne sie entfallen, da es künftig keine Vorschriften über den Zeitraum zur Dauer mehr gebe. Die Bundesrechtsanwaltskammer geht daher davon aus, dass eine Bestellung für alle Verhinderungsfälle eines Kalenderjahres auch zukünftig möglich sein soll. Zur Vermeidung von Missverständnissen sollte dies aber zumindest in der Gesetzesbegründung klargestellt werden.

Zu § 58 BRAO-E (Mitgliederakten)

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt, dass mit der Neuregelung in § 58 BRAO konkrete Vorgaben zur Führung von Mitgliederakten durch die Rechtsanwaltskammern normiert werden sollen.

Mit der Neuregelung soll der Anspruch auf informationelle Selbstbestimmung als Ausdruck des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Rechtsanwälte gestärkt und gleichzeitig eine effektive Verwaltung der Mitgliederakten erreicht werden. Derzeit wird in § 58 BRAO lediglich die Einsichtnahme des Rechtsanwalts geregelt und stillschweigend vorausgesetzt, dass jede Rechtsanwaltskammer über ihre Mitglieder personenbezogene Akten führt. Gerade im Hinblick auf die seit dem Jahre 2016 geltende Datenschutzgrundverordnung und die damit verbundenen Anforderungen an eine Speicherung von Daten ist eine bereichsspezifische Regelung in der BRAO dringend erforderlich.

Die geänderte Terminologie („Mitgliederakten“ statt „Personalakten“) ist zutreffend, da die der Rechtsanwaltskammer angehörigen Anwälte nicht deren Personal, sondern ihre Mitglieder sind.

Zu § 58 Abs. 1 Satz 1 BRAO-E

Es wird mit Blick auf das Datenschutzrecht ausdrücklich begrüßt, dass mit der neuen Formulierung eine Pflicht der Rechtsanwaltskammern zur geordneten Sammlung der Daten ihrer Mitglieder, insbesondere von Rechtsanwälten, nach den Grundsätzen der Vertraulichkeit und der Zweckbindung rechtlich geregelt wird.

Etwas unglücklich erscheint die Begründung zu Absatz 1, nach der es „sinnvoll“ sei, „alle Dokumente, die eine bestimmte Rechtsanwältin oder einen bestimmten Rechtsanwalt betreffen“ zur Akte zu nehmen. Ein solches Verständnis widerspricht zum einen dem in Artikel 5 Abs. 1 lit. c DSGVO verankerten Grundsatz der Datenminimierung, nach dem die Verarbeitung personenbezogener Daten dem Zweck angemessen sowie auf das für den Zweck der Datenverarbeitung notwendige Maß beschränkt sein muss. Zum anderen widerspricht ein solches Verständnis Artikel 6 Abs. 1 lit. e DSGVO. Danach dürfen personenbezogene Daten nur dann verarbeitet werden, wenn dies zur Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung hoheitlicher Gewalt erfolgt. Artikel 6 Abs. 1 lit. e verankert damit insbesondere das aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz folgende Erforderlichkeitsprinzip in der DSGVO. Dementsprechend darf eine Behörde nur solche Daten speichern, die sie zwingend benötigt, um ihre gesetzliche Aufgabe zu erfüllen. Diese Pflicht leitet sich auch aus §§ 24 und 29 VwVfG sowie dem Rechtsstaatsprinzip ab, nach dem eine Behörde zur vollständigen und wahrheitsgemäßen Dokumentation des Verwaltungsverfahrens verpflichtet ist, woraus sich allerdings im Umkehrschluss ergibt, dass Dokumente, die nicht das Verwaltungsverfahren im eigentlichen Sinn betreffen, nicht zur Akte zu nehmen sind. Insofern wird angeregt klarzustellen, dass nur solche Dokumente zu den Mitgliederakten zu nehmen sind, die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben benötigt werden.

Zu § 58 Abs. 1 Satz 2 BRAO-E

Aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer ist die geplante Regelung in datenschutzrechtlicher Hinsicht nicht unproblematisch, dass Akten teilweise elektronisch und teilweise in Papierform geführt werden dürfen. Eine Mitgliederakte umfasst eine Vielzahl äußerst schutzwürdiger sensibler Daten. Die Risiken für das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen sind dabei besonders hoch. Im Beamtenrecht gilt hierfür ein Verbot inhaltsgleicher „Hybridakten“, mithin das Verbot der parallelen Führung von inhaltsgleichen Papier- und elektronischen Personalakten(teilen), weil Hybridakten die Gefahr unzulässiger Datengriffe erhöhen.

Vor diesem Hintergrund schlägt die Bundesrechtsanwaltskammer folgende Regelung vor:

„Mitgliederakten können einheitlich entweder in Papierform oder elektronisch geführt werden.“

Sollte daran festgehalten werden, dass Akten teilweise elektronisch und teilweise in Papierform geführt werden dürfen, sollte darüber nachgedacht werden, eine Vorschrift zu schaffen, die den Mitgliedern eine Überprüfung der Vollständigkeit bei ihrer Akteneinsicht ermöglicht. So könnte beispielsweise durch ein Verzeichnis offengelegt werden, welche Aktenteile in welcher Form geführt werden. Insofern könnte man wie folgt formulieren:

„Werden die Mitgliederakten nicht einheitlich in Papierform oder einheitlich elektronisch geführt, muss aus einem Verzeichnis erkennbar sein, welche Aktenteile in welcher Form geführt werden.“

Zu § 58 Abs. 1 Satz 3 BRAO-E

§ 58 Abs. 1 Satz 3 BRAO-E regelt, welche Dokumente Bestandteil der Mitgliederakte sein sollen. Diese Aufzählung ist unvollständig. Im Laufe einer Mitgliedschaft sind weitere Dokumente denkbar, die dem Mitglied in der Akte zuzuordnen sind.

Die Bundesrechtsanwaltskammer schlägt vor diesem Hintergrund folgende Formulierung vor:

„Zu den Mitgliederakten sind insbesondere Dokumente zu nehmen, die im Zusammenhang stehen mit

- *der Zulassung oder Aufnahme,*
- *der Mitgliedschaft und Datenverwaltung nach der RAVPV,*
- *den Qualifikationen des Mitglieds oder*
- *das Mitglied betreffenden Aufsichts-, Beschwerde- und Ordnungswidrigkeitensachen.“*

Ferner wird angeregt klarzustellen, dass nicht Bestandteil der Mitgliederakte Unterlagen sind, die besonderen, von der Person und dem Mitgliedsverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen. Diese Unterlagen dürfen in die Mitgliederakte ausschließlich mit Einwilligung durch das Mitglied aufgenommen werden.

Zu § 58 Abs. 2 BRAO-E

Aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer bestehen Bedenken hinsichtlich § 58 Abs. 2 Satz 3 BRAO-E, wonach bei einer Einsichtnahme Aufzeichnungen über den Inhalt der Akten oder Kopien der Dokumente gefertigt werden dürfen.

Nach der derzeitigen Gesetzesfassung darf der Rechtsanwalt (nur) Kopien „einzelner Dokumente“ fertigen, § 58 Abs. 3 BRAO. Bei umfangreichen Mitgliederakten besteht nach der Reformfassung damit ein Anspruch, auch hunderte von Seiten kopieren zu dürfen. Dies würde erhebliche Kapazitäten in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammern binden. Richtig ist, hierauf weist die Gesetzesbegründung hin, dass auch nach Artikel 15 Abs. 3 DSGVO eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, beansprucht werden kann. Anders als in Artikel 15 Abs. 3 DSGVO fehlt in § 58 Abs. 2 Satz 3 BRAO-E jedoch eine Regelung zum Entgelt und auch zur Abwehr eines rechtsmissbräuchlichen Antrags, die dem Datenschutzrecht jedenfalls aus Artikel 12 Abs. 5 Satz 2 lit. b DSGVO (Verweigerung bei offenkundiger Unbegründetheit) entnommen werden kann. Das Recht auf Kopien

sollte deshalb entweder, wie bislang, beschränkt oder zumindest um vorgenannte Regelungen ergänzt werden.

Das Recht auf Einsicht sollte ferner das Verhältnis zwischen dem Einsichtsrecht nach § 58 Abs. 2 BRAO-E und dem Auskunftsrecht nach Artikel 15 DSGVO klar regeln. Dies ist der bisherigen Entwurfsfassung nicht zu entnehmen. Ohne eine klare Regelung besteht Unsicherheit, ob und wenn ja, in welcher Form, neben dem Einsichtsrecht auch ein Recht auf Auskunft besteht.

Auch sollte eine Bestimmung eingeführt werden, die die Einsicht von ehemaligen Mitgliedern konkretisiert, da diese von der bisherigen Regelung nicht umfasst wird.

Darüber hinaus sehen wir dringenden Bedarf für eine Einschränkung von Einsichtsrechten in laufenden Verfahren. So insbesondere in Unterlagen zu Strafermittlungsverfahren, die noch nicht abgeschlossen sind und Verfahren, die aktuell bei der GenStA anhängig sind. In der Praxis besteht insoweit die Problematik, dass z. B. Strafverfolgungsbehörden dringend benötigte Mitteilungen, z. B. über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen einen Rechtsanwalt (vgl. Nr. 23 Abs. 2 MiStra) oder den Erlass eines Haftbefehls (vgl. Nr. 23 Abs. 1 Nr. 1 MiStra) den Kammern nicht vorbehaltlos oder mitunter verspätet geben, weil sie besorgen müssen, dass der Rechtsanwalt durch eine Akteneinsicht in seine Personalakte Kenntnis von Maßnahmen erlangt, die die Arbeit der Strafverfolgungsbehörde konterkariert. In diesem Zusammenhang ist auch die Einsicht in die Mitgliederakten in Bezug auf laufende Verwaltungsverfahren nach dem Vorbild von § 29 Abs. 1 und 2 VwVfG zu beschränken, um eine effektive Verwaltungsarbeit zu gewährleisten. Wir regen daher eine ergänzende Regelung in § 58 Abs. 2 Satz 4 wie folgt an:

„In verwaltungsrechtlichen Angelegenheit findet § 29 Absatz 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, in Aufsichts- und Beschwerdesachen § 147 Absatz 2 Satz 1, Absätze 3, 5 und 6 der Strafprozessordnung entsprechende Anwendung.“

Zu § 58 Abs. 3 BRAO-E

Die Übermittlung von Daten unterliegt datenschutzrechtlichen Einschränkungen, die bei der Neuregelung Berücksichtigung finden sollten. Darüber hinaus wäre es sinnvoll, in Absatz 3 auch weitere Datenübermittlungen der Rechtsanwaltskammern zu legitimieren, da Datenübermittlungen nicht nur bei einem Kammerwechsel relevant sind. Vor dem Hintergrund des Datenschutzes wäre daher eine allgemeine Regelung vorzugswürdig, die sich nicht ausschließlich auf den Kammerwechsel beschränkt.

Die Bundesrechtsanwaltskammer regt an, § 58 Abs. 3 BRAO wie folgt zu fassen:

„(3) Beantragt ein Mitglied die Aufnahme in eine andere Rechtsanwaltskammer, übersendet die abgebende Rechtsanwaltskammer der aufnehmenden Rechtsanwaltskammer die Mitgliederakte auf einem sicheren Übermittlungsweg. Ist die Aufnahme in die andere Kammer erfolgt, löscht die abgebende Kammer alle personenbezogenen Daten des Mitglieds mit Ausnahme des Hinweises auf den Wechsel und eventueller weiterer zur Abwicklung des Mitgliedschaftsverhältnisses noch erforderlicher Daten. Ohne Einwilligung des Mitglieds ist es daneben auch zulässig, die Mitgliederakte einer anderen öffentlichen Stelle zu übermitteln, soweit dies für die Zwecke der Mitgliederverwaltung erforderlich ist. Für Auskünfte aus der Mitgliederakte gilt dies entsprechend. Soweit eine Auskunft ausreicht, ist von einer Übermittlung der Mitgliederakte abzusehen. Auskünfte an nicht öffentliche Stellen oder Dritte dürfen ohne Einwilligung des Mitglieds nur erteilt werden, wenn dies für den Schutz berechtigter, höherrangiger Interessen des Dritten zwingend erforderlich ist. In diesen Fällen wird keine Akteneinsicht gewährt. Inhalt und Empfänger der Auskunft sind dem Mitglied mitzuteilen.“

Zu § 58 Abs. 4 BRAO-E

Die geplante Vorschrift des § 58 Abs. 4 bestimmt erfreulicherweise erstmals Entfernungs- und Vernichtungsfristen bzw. Lösungsfristen für die Mitgliederaktendaten.

Die Rechtsanwaltskammern haben allerdings mehrheitlich vorgetragen, dass sie eine Lösungsfrist von 20 Jahren für nicht ausreichend erachten. So ist eine Rechtsanwaltskammer beispielsweise in Fällen einer etwaigen Berufshaftung eines Mitglieds verpflichtet, dem Betroffenen Angaben über die Berufshaftpflichtversicherung des Rechtsanwalts zu übermitteln. Nach einer Vernichtung der Daten wäre eine solche Auskunft nicht mehr möglich. Die Bundesrechtsanwaltskammer regt daher an, die Lösungsfrist bei Ende der Zulassung auf 30 Jahre festzulegen.

Die geplanten Vorgaben, die sich mitunter an §§ 10, 24 BZRG orientieren, sind indes teilweise nicht mit der BRAO in Einklang zu bringen, soweit diese nach § 205a BRAO eine spezifische Regelung erfahren. Für andere Entscheidungen nach § 10 Abs. 2 BZRG kann auf § 24 BZRG verwiesen werden und damit eine einfache und klare Regelung geschaffen werden.

Es fehlt eine aus datenschutzrechtlicher Sicht gebotene Regelung betreffend die Entfernung und Vernichtung von Unterlagen aus der Mitgliederakte bzw. der Löschung von Mitgliederaktendaten während des Bestehens der Mitgliedschaft. Dies ist von der Aufbewahrung und Vernichtung von Mitgliederakten nach Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses zu unterscheiden. Beides sollte systematisch klar getrennt und positiv vor dem Hintergrund der Prinzipien der Richtigkeit bzw. Wahrheit und Zweckbindung der Mitgliederaktendaten, aber auch aus Gründen der Rechtssicherheit geregelt werden. Soweit beispielsweise Eintragungen einer Tilgung nach § 205a Abs. 4 BRAO unterliegen, ist auch eine Entfernung der Unterlagen aus der Mitgliederakte und deren Vernichtung bzw. Löschung elektronischer Mitgliederdaten vor Ablauf der Frist aus § 58 Abs. 4 BRAO-E zwingend erforderlich, da die Tilgung die maximale Aufbewahrungs- bzw. Speicherfrist darstellt.

Soweit in § 58 Abs. 4 Satz 2 BRAO-E eine besondere Regelung für einzelne Widerrufsgründe aufgenommen werden soll, regt die Bundesrechtsanwaltskammer aus Gründen der Rechtssicherheit dringend an, hierbei auf die Rechtsbegriffe aus § 14 Abs. 2 BRAO Bezug zu nehmen; sowohl sprachlich als auch in Bezug auf die konkreten Rechtsnormen. Aus der vorgeschlagenen Formulierung (Unzuverlässigkeit, Ungeeignetheit, Unwürdigkeit) ergibt sich nicht hinreichend konkret, welche Widerrufsgründe eine verlängerte Aufbewahrungsfrist nach sich ziehen.

Ferner soll in § 58 Abs. 4 BRAO-E geregelt werden, dass bei besonderen Widerrufsgründen eine Aufbewahrungsfrist bis zum 90. Lebensjahr gelten soll. In der Gesetzesbegründung wird dabei auf §§ 10, 24 BZRG Bezug genommen. § 24 BZRG regelt, dass Daten zu Vergehen nach 10 Jahren und Daten zu Verbrechen nach 20 Jahren, alle Daten aber spätestens mit dem 90. Lebensjahr, gelöscht werden müssen. Aus dem Wortlaut des BZRG lässt sich keine grundsätzliche Aufbewahrung bis zum 90. Lebensjahr herleiten. Es erscheint nicht sachgerecht, dass Daten zu Mitgliedern, die wegen eines besonderen Widerrufsgrundes ihre Zulassung verloren haben, besonders lange aufbewahrt werden sollen. Selbst wenn diese die Wiederzulassung beantragen, sind alle Zulassungsvoraussetzungen erneut zu prüfen. Teilweise überschneiden sich auch in einem Widerrufsverfahren die Widerrufsgründe. So gibt es regelmäßig Fälle, in denen im Laufe eines aufwendigen Widerrufsverfahrens wegen Vermögensverlusts am Ende ein Widerruf wegen fehlender Berufshaftpflichtversicherung zum Verlust der Zulassung führt.

Zu § 58 Abs. 5 BRAO-E

Die Bundesrechtsanwaltskammer regt an, zusätzlich zu regeln, dass die archivrechtlichen Regelungen der Länder unberührt bleiben. Hintergrund dieser Anregung ist Folgendes:

Soweit eine Mitgliederakte nach Ablauf der Löschungsfrist vollständig gelöscht werden muss, sind alle Erkenntnisse über das Kammermitglied unwiederbringlich verloren. Gerade bei Kammermitgliedern, die aufgrund ihrer gesellschaftlichen oder politischen Stellung bzw. aufgrund ihrer konkreten beruflichen Tätigkeit als Personen der Zeitgeschichte angesehen werden können, wäre der Verlust dieser Daten für die rechtshistorischen und zeitgeschichtlichen Forschungen kontraproduktiv. Die Rechtsanwaltskammer Berlin hat beispielsweise eine Reihe von Mitgliedern, die aufgrund ihrer herausragenden Leistungen als Verteidiger im Zusammenhang mit dem „Deutschen Herbst“ bekanntgeworden sind. Es wäre fatal, wenn die Mitgliederakten dieser Kollegen nach Ablauf der Löschungsfrist unwiederbringlich vernichtet werden müssten. Durch den Verweis auf landesrechtliche Archivbestimmungen könnte sichergestellt werden, dass eine Rechtsanwaltskammer nach Ablauf der Löschungsfrist bei Personen der Zeitgeschichte die Mitgliederakte dem jeweiligen Landesarchiv zur Übernahme anbietet. Das Landesarchiv, das über besondere Sachkunde und Fachkenntnis bei der zeitgeschichtlichen Einordnung verfügt, entscheidet dann, ob die Akte zur Archivierung übernommen wird. Lehnt das Landesarchiv die Übernahme ab, sind die Mitgliederdaten durch die Rechtsanwaltskammer vollständig zu löschen.

Zu § 58 Abs. 6 BRAO-E

Die Vorschrift beinhaltet nicht Anträge auf Aufnahme als europäischer Rechtsanwalt/WHO-Anwalt und ist insoweit zu ergänzen:

„Auf Bewerberdaten im Verfahren auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft oder Aufnahme in eine Rechtsanwaltskammer sind die Absätze 1, 2 und 4 entsprechend anzuwenden.“

Zu § 68 BRAO

Die Bundesrechtsanwaltskammer schlägt vor, eine Neuregelung der Wahlperiode in § 68 Abs. 1 BRAO vorzunehmen.

Gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 BRAO werden die Mitglieder des Vorstands der Rechtsanwaltskammer auf vier Jahre gewählt. Die Wahlperiode endet damit exakt am Wahltag vier Jahre später. Eine Regelung zum Beginn der Legislatur enthält § 68 BRAO nicht. Dies kann dazu führen, dass die Amtszeiten von Vorstandsmitgliedern noch vor dem Abschluss von Neuwahlen zum Vorstand der Rechtsanwaltskammer enden. Nachdem die Wahlen zum Gesamtvorstand einer Rechtsanwaltskammer nicht mehr in der Kammerversammlung erfolgen, sondern per Briefwahl oder elektronischer Wahl, hat sich dieses Problem verschärft. Die Wahlen finden nicht mehr punktuell an einem bestimmten Termin statt, sondern innerhalb eines Wahlzeitraums, der in der Regel zwei bis drei Wochen beträgt. Trat bei den Wahlen in der Kammerversammlung eine zeitliche Differenz von vielleicht zwei bis drei Tagen zwischen dem Ende der Amtszeit und der Neuwahl auf, kann diese nunmehr erheblich größer ausfallen. Folge ist, dass der Gesamtvorstand in diesem Zeitraum nur eingeschränkt arbeits- und beschlussfähig ist. Es wird daher eine dem Artikel 39 GG ähnliche Regelung vorgeschlagen, wonach die Wahlperiode mit dem Zusammentritt des neu gewählten Gesamtvorstands endet. Die Regelung könnte wie folgt lauten:

§ 68 Abs. 1 (neu)

„Die Mitglieder des Vorstands werden auf vier Jahre gewählt. Die Wahlperiode endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Vorstands. Der neu gewählte Vorstand tritt spätestens am 30. Tag nach der

Wahl zusammen. Die Neuwahl findet frühestens 46, spätestens 48 Monate nach Beginn der Wahlperiode statt. Die Wiederwahl ist zulässig.“

Zu § 70 BRAO-E (Sitzungen des Vorstandes)

Nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer sollte § 70 Abs. 2 BRAO dahingehend geändert werden, dass das Quorum von drei Vorstandsmitgliedern auf ein Viertel der Vorstandsmitglieder erhöht wird. Im Hinblick auf die unterschiedliche Mitgliederzahl der einzelnen Vorstände der Rechtsanwaltskammern erscheint eine Festlegung eines Quorums mit einer genauen Personenzahl nicht mehr angemessen. Im Zeitpunkt der Einführung dieser Regelung verfügten die Rechtsanwaltskammern im Durchschnitt über sieben Vorstandsmitglieder. Nunmehr bestehen einige Vorstandsgremien aus mehr als 30 Mitgliedern.

Zu § 72 BRAO-E (Beschlüsse des Vorstandes)

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt ausdrücklich die Regelung, dass Beschlüsse des Vorstands künftig auch durch schriftliche Abstimmungen oder über das besondere elektronisch Anwaltspostfach durchgeführt werden können.

Entsprechend ihrer Stellungnahme zum Gesetzesantrag der Länder Hamburg und Bremen eines Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung (BR-Drucks. 881/20 vom 14.04.2020) schlägt die Bundesrechtsanwaltskammer ergänzend vor, in § 72 Abs. 4 BRAO-E ausdrücklich den Ersatz der Schriftform durch Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur durch die Verwendung eines „sicheren Übermittlungswegs“ vorzusehen.

Die Bundesrechtsanwaltskammer regt insofern an, § 72 Abs. 4 Satz 2 BRAO-E folgenden Satz 3 anzufügen:

„Erfolgt die Abstimmung über das besondere elektronische Anwaltspostfach, muss die Nachricht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur des Vorstandsmitglieds versehen sein oder von dem Vorstandsmitglied signiert und von ihm selbst über sein besonderes elektronisches Anwaltspostfach nach § 31a der Bundesrechtsanwaltsordnung eingereicht werden.“

Im Zusammenhang mit dieser Norm wird angeregt, für die gesamte Bundesrechtsanwaltsordnung zu überprüfen, inwiefern künftig Schriftformerfordernisse abgeschafft bzw. Alternativen zur bisher allein vorgesehenen Schriftform im Sinne des § 3a VwVfG ermöglicht werden können. Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt grundsätzlich eine weitere Öffnung zur elektronischen Kommunikation dahingehend, dass künftig die Schriftform durch einen sicheren Übertragungsweg, mithin über das beA des Absenders und den durch ihn persönlich vorgenommenen Versand der Nachricht ersetzt werden kann.

Zu § 76 BRAO-E (Verschwiegenheitspflicht)

Zu § 76 Abs. 1 BRAO-E

Die Formulierung des § 76 Abs. 1 BRAO begegnet aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer Bedenken. Nach deren Wortlaut soll die Verschwiegenheitspflicht grundsätzlich nicht verletzt sein, wenn Mitteilungen der Erfüllung der Aufgaben der Rechtsanwaltskammer dienen. Diese Formulierung ist sehr weitreichend und könnte möglicherweise dazu führen, dass die Rechtsanwaltskammern Informationen preisgeben müssten, die nach allgemeinem Verständnis geschützt sind.

Eine ähnliche Diskussion ist bereits im Zusammenhang mit dem Referentenentwurf des BMF zur Rechtsverordnung zu den nach dem Geldwäschegesetz meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich geführt worden (vgl. hierzu die BRAK-Stellungnahme-Nr. 30/2020, auf die im Hinblick auf die Ausführlichkeit verwiesen wird). Daher hier nur in gebotener Kürze: Die Verschwiegenheitspflicht des Rechtsanwalts ist eine Kardinalpflicht, die Grundlage für das Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant ist. Hiermit korrespondiert die Verschwiegenheitspflicht des Vorstands der Rechtsanwaltskammer. Bislang ist anerkannt, dass die Verschwiegenheitspflicht des Kammervorstands nur in engen Grenzen durchbrochen wird. Entgegen den Zitaten aus der Gesetzesbegründung heißt es in der Kommentierung bei Hartung in Henssler/Prütting, dass die Verschwiegenheitspflicht nur dann nicht besteht, wenn die Rechtsanwaltskammer zur Erfüllung eigener Aufgaben im dienstlichen Verkehr mit Gerichten, Landesjustizverwaltungen, Staatsanwaltschaften oder anderen Rechtsanwaltskammern zu Mitteilungen verpflichtet ist.

Die nun vorgesehene Formulierung in § 76 Abs. 1 Satz 1 BRAO-E stellt die bisherige Regelung auf den Kopf und entspricht jedenfalls nicht mehr der bisherigen Auffassung zu § 76 BRAO, dass auch im Rahmen der Amtshilfe im Grundsatz die Verschwiegenheitspflicht des Kammervorstands zu beachten ist.

Zu § 76 Abs. 2 BRAO-E

Die vorgenannte Kritik gilt auch für die vorgeschlagene Fassung des § 76 Abs. 2 Satz 1 BRAO-E. Hier erweitert der Gesetzesentwurf die bestehende Durchbrechung aus der jetzigen Fassung und Auslegung des § 76 Abs. 2 BRAO auf jegliche Behörden und stellt alle anderen Behörden auf die Stufe der Staatsanwaltschaft.

Hierzu meint die Gesetzesbegründung weiter, es sei nicht ersichtlich, weshalb nur gegenüber Gerichten und Staatsanwaltschaften sowie parlamentarischen Untersuchungsausschüssen eine Durchbrechung von der Verschwiegenheitspflicht angemessen sein soll. Diese Begründung ist nur dahingehend zu erklären, dass die Systematik der Bundesrechtsanwaltsordnung bei der Abfassung der Gesetzesbegründung keine Berücksichtigung gefunden hat. Denn die BRAO sieht bereits eine Zweigleisigkeit des Verfahrens vor. Neben das erste Gleis, nämlich die Zuständigkeit des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer, beispielsweise zur Ahndung von Berufsrechtsverstößen, hat die BRAO das zweite Gleis, nämlich die Zuständigkeit der Generalstaatsanwaltschaft, gestellt (vgl. beispielsweise § 120 BRAO, wobei die BRAO letztlich nur von der „Staatsanwaltschaft“ spricht). Auch gibt es eine gegenseitige Unterrichtungspflicht von Staatsanwaltschaft und Rechtsanwaltskammer, die in § 120a BRAO explizit geregelt ist. In ihrer gültigen Fassung enthält die BRAO somit eine deutliche Differenzierung zwischen der Staatsanwaltschaft und anderen Behörden im Hinblick auf die Verschwiegenheitspflicht. Was die Gesetzesbegründung damit meinen könnte, warum dann eine Unterscheidung zwischen der Staatsanwaltschaft einerseits und anderen Behörden andererseits nicht erforderlich sein könnte, bleibt nicht nur unklar, sondern ist unzutreffend. Hier hilft auch nicht, dass die Gesetzesbegründung auf eine „Einzelfallprüfung anhand der Kriterien der Sätze 2 und 3 des Absatzes 2“ verweist“. Zum besseren Verständnis der angedachten Regelung wäre es sinnvoll gewesen, wenn in der Gesetzesbegründung auch die vorgebliche Einzelfallprüfung näher dargestellt worden wäre. Die Gesetzesbegründung führt nicht aus, dass das Gesetz in der bisherigen Fassung gemäß der amtlichen Begründung davon ausgeht, dass der Vorstand der Rechtsanwaltskammer die Aussagegenehmigung grundsätzlich erteilt (vgl. Hartung in Henssler/Prütting, 5. Auflage, § 76 BRAO, Rdnr. 17). Hartung führt hierzu weiter aus, dass die Verschwiegenheitspflicht in aller Regel im gerichtlichen Verfahren endet, weil der Vorstand die Genehmigung zur Aussage erteilen und so das Aussageverbot und die Verschwiegenheitspflicht mit der Folge aufheben muss, dass dort nunmehr wieder die allgemeinen Vorschriften über die Zeugnispflicht und das Zeugnisverweigerungsrecht gelten.

Mit der beabsichtigten Neufassung des § 76 BRAO soll damit offenkundig die Verschwiegenheitspflicht des Vorstands der Rechtsanwaltskammer in der bislang bestehenden Fassung wesentlich geändert werden. Damit würde der Gesetzgeber die Kammern jedoch in eine missliche Situation zwingen. Die Rechtsanwaltskammern müssten dann gegenüber jeder Behörde Mandanten betreffende Tatsachen offenbaren, die der Kammer im Rahmen der Berufsaufsicht über Rechtsanwälte bekannt geworden sind. Die Verschwiegenheitspflicht der Rechtsanwälte und damit das Vertrauensverhältnis zwischen Mandant und Rechtsanwalt könnte dadurch erheblich beschädigt werden. Dass die Durchbrechung bereits jetzt für die Kommunikation mit Gerichten und der Staatsanwaltschaft gilt, liegt in der Konstruktion der BRAO-Begründung und ist folgerichtig. Diese Kommunikation auf jede Behörde auszudehnen, ist systemstrittig und ein Eingriff in die Rechtsordnung.

Zu § 76 Abs. 3 BRAO-E

Dass die Verschwiegenheitspflicht auch für Personen gilt, die von den Vorstandsmitgliedern zur Mitarbeit herangezogen werden (insbesondere deren Angestellte), ist sachgerecht und wird begrüßt.

Es sollte aber klargestellt werden, dass die Verpflichtung zur Verschwiegenheit durch dasjenige Vorstandsmitglied erfolgt, welches die Person zur Mitarbeit heranzieht, und auch allein dieses Vorstandsmitglied hierfür verantwortlich ist. „Die Kammer“ im Sinne des Gesamtvorstandes oder Präsidenten wird vielfach keine Kenntnis davon haben, welche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Einzelnen in den jeweiligen Vorstandskanzleien in die Kammerarbeit eingebunden sind.

Soweit § 76 Abs. 3 BRAO-E die Rechtsanwaltskammern bei einer Inanspruchnahme von Dienstleistern – zusätzlich zu den bei einer Auftragsdatenverarbeitung geltenden Vorgaben des Artikels 28 DSGVO – den Pflichten nach § 43e BRAO unterwirft, führt dies zwar zu einem Mehraufwand. Es erscheint aber sachgerecht, dass die Rechtsanwaltskammern insoweit den gleichen Pflichten wie ihre Mitglieder unterliegen.

Zu § 77 BRAO-E (Abteilungen des Vorstandes)

Bei der Vorschrift des § 77 Abs. 2 Satz 2 ist es vermutlich unbewusst zu einer Kompetenzverschiebung gekommen.

Der bisherige „Schriftführer“ einer Abteilung des Vorstandes soll in „eine Person, die den Schriftverkehr der Abteilung führt“ umbenannt werden. Diese Umbenennung wird von der Bundesrechtsanwaltskammer abgelehnt. Beispielsweise der Berliner Vorstand verfügt über sechs Abteilungen, jeweils mit vier Vorstandsmitgliedern besetzt. Deren Abteilungsmitglieder sind nach einer internen Geschäftsverteilung unter anderem für die Bearbeitung der Aufsichtsangelegenheiten zuständig und führen diese Verfahren jeweils einzeln. Dabei wird auch der Schriftverkehr mit Beschwerdeführern, Kammermitgliedern oder Dritten von den Abteilungsmitgliedern einzeln geführt. Durch die geplante Neuregelung würde dieser Schriftverkehr nunmehr ausschließlich in die Kompetenz des Schriftführers fallen. Dies würde zu einer Erschwerung der Arbeitsabläufe sowie zu einer erheblichen Verzögerung der Ermittlungen sowie der Entscheidungsfindung führen. Richtig ist vielmehr, dass der Schriftführer einer Abteilung für die Führung und Erstellung des Protokolls der Abteilungssitzungen und damit insbesondere der Protokollierung der von der Abteilung gefassten Beschlüsse zuständig ist. Dies korrespondiert auch mit dem allgemein üblichen Begriffsverständnis von einem Schriftführer. Insoweit wird angeregt, den Schriftführer in § 77 Abs. 2 Satz 2 BRAO in eine „Person, die das Protokoll der Abteilung führt“ umzubenennen.

Zu § 86 BRAO-E (Einberufung der Kammerversammlung)

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt die Möglichkeit, dass die Kammerversammlung nicht nur schriftlich, sondern auch über das besondere elektronische Anwaltspostfach einberufen werden kann.

Die Bundesrechtsanwaltskammer spricht sich allerdings mit Nachdruck dagegen aus, dass die Einladung nicht mehr wie bisher über die jeweiligen „Kammerblätter“ versandt werden können soll. Die Begründung des Referentenentwurfs stellt hierzu lediglich fest, dass der Versand über die Kammerblätter immer noch das Risiko berge, dass einzelne Mitglieder von der Einladung keine Kenntnis nehmen. Das dürfte im Fall des Versands über das beA und selbst bei schriftlicher Einladung nicht anders sein. Es gibt keine Garantie dafür, dass die Korrespondenz der Rechtsanwaltskammer, sei es, dass sie per Post oder über das beA versandt wird, vom Mitglied auch tatsächlich zur Kenntnis genommen wird. Im Gegenteil könnte sogar der Versand von Kammerblättern eine gewisse Sicherheit für die Kenntnisnahme bieten. So wissen beispielsweise die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Stuttgart, dass die erste Ausgabe des Kammerreports regelmäßig die Einladung zur Kammerversammlung enthält und richten hierauf ihre Aufmerksamkeit. Warum sollte dieses Medium als zusätzliche Option für die Einladung zur Kammerversammlung aufgegeben werden, zumal auch der Kammerreport als Veröffentlichungsorgan per beA übermittelt werden könnte? Amtsblätter der Gemeinden und Landkreise enthalten ebenfalls die Einladung zu öffentlichen Gemeinderatssitzungen. Warum sollte dies bei den Rechtsanwaltskammern als Selbstverwaltungskörperschaften nicht auch möglich sein?

Die Bundesrechtsanwaltskammer plädiert daher dafür, dass den Rechtsanwaltskammern ein Wahlrecht dahingehend verbleibt, ob die Einladung zur Kammerversammlung schriftlich, über das beA oder über die (auch elektronisch versendbaren) Kammerblätter erfolgt.

Folgende Regelung wird vorgeschlagen:

„Die Einberufung erfolgt schriftlich oder durch öffentliche Einladung in den Blättern, die die Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer bestimmt. Im Falle der schriftlichen Einberufung kann diese auch elektronisch erfolgen. Im Falle einer öffentlichen Einladung kann die Publikation nach Maßgabe von § 15 EGovG (zusätzlich oder ausschließlich) auch in einer elektronischen Ausgabe erfolgen. Eine Versendung über das besondere elektronisch Anwaltspostfach (beA) ist bei beiden Alternativen möglich.“

Zu § 89 BRAO-E (Aufgaben der Kammerversammlung)

Die Bundesrechtsanwaltskammer hält über den Referentenentwurf hinausgehend eine Klarstellung bzw. Ergänzung von § 89 Abs. 2 Nr. 5 BRAO für erforderlich. Dort ist die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Reisekostenvergütung nur für Mitglieder des Vorstands und des Anwaltsgerichts sowie der Protokollführer in der Hauptverhandlung des Anwaltsgerichts in Bezug genommen. Zwischenzeitlich kennt die Bundesrechtsanwaltsordnung aber weitere Ehrenämter, die ebenfalls entschädigt werden und Reisekosten erstattet erhalten, so z. B. die zur Mitarbeit im Kammervorstand herangezogenen Personen oder die Mitglieder der Fachausschüsse.

Wir schlagen vor, § 89 Abs. 2 Nr. 5 BRAO wie folgt zu fassen:

„Richtlinien für die Aufwandsentschädigung und die Reisekostenvergütung der im Dritten und Vierten Teil genannten Ehrenämter sowie der Mitglieder des Anwaltsgerichts und der Protokollführer in der Hauptverhandlung des Anwaltsgerichts aufzustellen;“

Zu § 206 BRAO-E (WHO-Anwälte)

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt den Wegfall des Staatsangehörigkeitserfordernisses in § 206 BRAO, da die bisherige Formulierung „ein Angehöriger eines Mitgliedstaats der Welthandelsorganisation“ nicht mehr zeitgemäß ist.

Im Zuge der Internationalisierung des Berufsbildes, der zunehmenden Mobilität der Studierenden und grenzüberschreitender Studiengänge und Weiterbildungsprogramme erscheint das Abstellen auf die Staatsangehörigkeit nicht länger sachgerecht. Ein Staatsangehöriger aus einem Nichtmitgliedstaat der WHO kann seine berufliche Qualifikation in einem Mitgliedstaat der WHO erworben haben und dort den Anwaltsberuf ausüben. Entscheidend ist die Berufsqualifikation und -ausübung in einem Mitgliedstaat der WHO und nicht die Staatsangehörigkeit eines Antragstellers. Durch das Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen vom 06.12.2011 wurde eine entsprechende Formulierung in § 1 EuRAG bereits zum 01.04.2012 abgeschafft. Der Referentenentwurf sorgt damit auch für einen Gleichlauf von EuRAG und § 206 BRAO im Hinblick auf die Aufgabe des Staatsangehörigkeitserfordernisses.

* * *